

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXI.

Bern, den 6. Nov. 1799. (16. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Oktob.

(Fortsetzung.)

Hecht: Die Bezahlung der Geistlichen ist eine der heiligsten Schulden der Nation, und das Volk fürchtet, daß durch Nichtbezahlung derselben man die Religion mittelbar untergraben wolle; aus Gerechtigkeit also sowohl, als aus Politik sollen wir Eschers Antrag annehmen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Municipalität Schupsheim im Entlibuch fordert ebenfalls Besoldung der Geistlichen.

Germann: Die Verweisung solcher Bittschriften an das Direktorium hilft uns wenig, denn der Staat ist nicht im Stand, die Geistlichen alle zu bezahlen, und wenn er auch es könnte, so herrscht hierüber eine schreiende Ungerechtigkeit, indem nun alle Auflagen gleich sind, und doch den einen Gemeinden ihre Geistlichen vom Staat aus besoldet werden, ungesachtet der Zehenden aufgehoben ist, und hingegen andere Gemeinden ihre Pfarrer besolden müssen. Die gleiche Ungleichheit hat auch in Rücksicht der Besoldung der Richter wegen den ungleichen Emolumenten Statt; ich begehre eine Commission, die diese beiden Gegenstände untersuchen, um endlich dem Uebel von Grund aus abzuhelfen.

Schlumpf folgt, fordert aber doch einstweilen Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium.

Carrard. Wir haben schon eine Commission über die Besoldung der Geistlichen, und bedürfen also keiner neuen; überdem muß erst Germans Antrag schriftlich aufs Bureau gelegt werden, ehe man in denselben eintreten kann, und ich bemerke nur vorläufig, daß es seltsam wäre, sich die Hände beizunessen, woraus die Geistlichen besoldet wurden, und dann nachher diese Last den Gemeinden aufzubürden.

Germann vereinigt sich mit Schlumpf.

Koch folgt Carrard, und bemerkt noch, daß die vorhandene Commission mit dem ganzen Gegenstand der Geistlichkeit im allgemeinen besaßt ist, und also einstweilen nichts abgesondertes über die Besoldung beschlossen werden kann, weil alles zusammenhängt wie die Ringe an einer Kette. Die Commission arbeitet thätig, aber ihre Arbeit ist nicht reif genug, um schon vorgelegt zu werden. Man weise ihr auch Germans Antrag zu.

Schlumpfs und Kochs Anträge werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 21. Oktober.

Präsident: Grossard.

Der Beschluß wird verlesen, der eine Bittschrift der Dr. Jos. Wick und Joh. Bucher dem Vollziehungsdirektorium zuweist, und dasselbe bevollmächtigt, diejenigen Reklamationen oder Einfragen, welche in zweifelhaften Fällen über das Gesetz vom 17. Herbstm. 1799. wegen Stellung eines Vaterlandsvertheidigers auf die Zahl der 100 Aktiobürger, einlangen möchten, oder bereits eingelangt sind, nach dem Sinn und Geist dieses Gesetzes zu entscheiden.

Lafleche wundert sich über die erste Frage dieser Municipalbeamten: das Gesetz entscheidet solche hinlänglich, und nimmt die Municipalbeamten von allem Militärdienst aus. Den Beschluß kann er nicht annehmen, weil es dem gesetzgebenden Corps sehr übel ansteht, zu sagen: unser Gesetz läßt sehr viele Zweifel und Ungewissheiten übrig, die das Direktorium entscheiden soll; in Sachen zumal, die das helvetische Volk so nahe interessiren, wie die Stellung von Militär.

Zäslin kann auch nicht zur Annahme stim-

men ; der Beschlüß sagt in vielen Worten nichts — und enthält eigentlich nur eine einfache Tagesordnung.

Der Beschlüß wird verworfen.

Löhrig entschuldigt schriftlich seine Entfernung, und bittet um 6 Wochen Urlaub.

Zäslin will entsprechen. Der Urlaub wird gestattet.

Der Beschlüß wird verlesen, der die Municipalwahlen der Gemeinde Solothurn als gültig erklärt, indem kein Gesetz Militärpersonen, die im Dienste sind, zu wählen, verbietet.

Meyer v. Arb. glaubt, die Sache sollte durch eine Commission nacher untersucht werden.

Lüthi v. S. findet keine Commission nothwendig ; er glaubt wohl, es seyen durch Intrigen junger Leute, die unter die Elite gehorten, gewählt worden ; da aber kein Gesetz solches verbietet, und die Gemeinde andere an die Stelle der Gewählten ins Militär wird stellen müssen, so müssen die Wahlen auch als gültig angesehen, und der Beschlüß angenommen werden.

Der Beschlüß wird angenommen.

Der Beschlüß über die Verkaufsart der Nationalgüter wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die am Donstag berichten soll ; sie besteht aus den B. Meyer v. Arau, Berthollet und Obmann.

Der Beschlüß wird verlesen, der das Vollziehungsdirektorium einlädt, den gesetzgebenden Räthen die Aktenstücke über die Entsezung des katholischen Pfarrers Roman Heer in Basel mitzutheilen.

Cart nimmt freilich den Beschlüß an, begreift aber nicht, warum es eines Gesetzes bedarf, um solche der Gesetzgebung für ihre Arbeiten nöthige Aktenstücke und Aufschlüsse vom Direktorium zu erhalten ; somit könnte der Senat der keine Initiative hat, sich auch niemals solche Aufschlüsse verschaffen. Er nimmt den Beschlüß diesmal noch an, hofft aber, der gr. Rath werde uns ungesäumt ein Gesetz senden, wodurch das Direktorium verpflichtet werde, jedem Rath auf seine einfache Einladung hin das Bedöthigte mitzutheilen.

Zäslin. Was Commissionen der Räthe verlangen, soll das Direktorium ihnen ohne anders gestatten ; ein Rath als Rath kann aber wohl kaum anders als in Form von Dekreten sich Aufschlüsse geben lassen.

Kaflechere. Wir verwechseln verschiedene Dinge miteinander. Nie hat das Direktorium Aufschlüsse einem Rath, oder Commissionen desselben, zu geben, verweigert ; aber wenn der gr. Rath Rechenschaft vom Direktorium verlangt, so ist er das für sich allein zu thun nicht befugt.

Cart giebt diese Unterscheidung zu, aber die gegenwärtige Resolution verlangt einfache Mittheilung von Aktenstücken, und keine Rechenschaft.

Kaflechere. Dieser Beschlüß ist nur eine Folge eines früheren, welcher Rechenschaft über Roman Heers Absezung verlangte.

Usteri : Kaflechere's Unterscheidung ist sehr richtig ; Rechenschaft über Regierungsmaßregeln kann nur ein Dekret beider Räthe vom Direktorium verlangen ; Aufschlüsse und Mittheilungen hingegen kann jeder Rath und jede Commission der Rath für sich begehren. Bis dahin hat der gr. Rath allein in der Sache gesieht. Zu Anfang unserer Sitzungen fasste er Beschlüsse ab, für jede Mittheilung, die er vom Direktorium bedurfte ; der Senat ward der sonderbaren Rolle, die er bei Sanction dieser Beschlüsse zu spielen hatte, überdrüssig, und ließ dem gr. Rath wissen, er möchte sich diese Mittheilung ohne Dazwischenkunft von Dekreten geben lassen ; das geschah ; nach und nach gieng der gr. Rath weiter, und verlangte für sich allein Rechenschaft, über Regierungsverfügungen des Direktoriums. Dieses verweigerte solche, bis sie durch ein Dekret beider Räthe verlangt würden ; nun falle der große Rath wieder in seinen ersten Fehler zurück, und sendet uns einfache Einladungen zu Mittheilungen in Form gezielicher Beschlüsse — dies ist auch bei dem vorliegenden der Fall.

Der Beschlüß wird angenommen.

Der Beschlüß wird verlesen, der ein Strafgesetz gegen die öffentlichen Beamten enthält, welche die Einregistirungsgebühren, die sie einzuziehen sollten, einzuziehen versäumten würden.

Mittelholzer wünschte lieber einen neuen Finanzplan für das künftige Jahr, als solche Verbesserungen des alten ; er nimmt den gegenwärtigen Beschlüß an, erwartet aber, daß diese verhafteten Einregistirungsgebühren künftig aus unserem Abgabensystem wegleiben werden.

Luthard. Dieses Strafgesetz soll auf sehr verwickelte bürgerliche Verhältnisse angewandt

werden, es bedarf also näherer Untersuchung; er rath zu einer Commission. Diese wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten, und besteht aus den Brn. Lüthi v. Sol., Usteri und Lüthard.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladiet, den gesetzgebenden Räthen eine Uebersicht des Zustandes der Finanzen der Republik, ihrer Bedürfnisse und Hülfsquellen vorzulegen.

Die französische Uebersetzung des Berichtes der Revisionscommission der Constitution (s. S.) wird verlesen.

Der Senat schliesst seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem auf die innere Polizei der Rathé Bezug habenden Gegenstand.

Grosser Rath, 22. Okt.

Präsident: Akermann.

Die Kanzlei zeigt die ohne oder mit vollendetem Urlaub abwesenden Mitglieder der Versammlung an; es sind folgende: Augspurger, Bücher, Camenzind, Enz, Gruter, Hammer, Jaquier, Indermatten, Kaufmann v. Stafisburg, Lüthi, Maulaz, Meyer, Merz, Müller, Poletti, Tabin und Zelis.

Nice will, daß diese Mitglieder nach ihrer Zurückkunft einen öffentlichen Verweis erhalten, über ihre gesetzwidrige Entfernung von den Versammlungen.

Escher denkt, ehe man beschließe, daß ein Verweis gegeben werden soll, müsse man sich doch zuerst versichern, daß diese Mitglieder strafbar seyen, und also ihre Entschuldigung abwarten; zu diesem Ende fordert er einzig, daß die Namen dieser abwesenden Repräsentanten ins Protokoll eingetragen werden.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium zog von der Verwaltungskammer von Basel Bericht ein, daß die Nationalziegelhütte von Waldenburg, welche jährlich für sechzig Franken verpachtet ist, jährlich auch diese ganze Summe aufzehre, und nunmehr

wichtigere und sehr kostspielige Ausbesserungen erfodere; es nahm also unterm 30. Juli den Vorschlag eben dieser Authorität zur Verkaufung dieses Nationalguts an. Dem zufolge wurde es den 11. September öffentlich feil geboten, wie aus dem hier beiliegendem Verbalprozeß erhellet; und es wurde um den Preis von 1326 Franken losgeschlagen; ein Preis, der die Erwartung der Verwaltungskammer weit übersteigt.

Innig überzeugt, daß der Verkauf auf solchem Fuß vortheilhaft sey, hatte ihn das Direktorium durch seinen Beschluss vom 27. September provisorisch bestätigt, wie die hier beiliegende Copia zeigt; und nunmehr ladet es Sie ein, B.B. Gesetzgeber, die Veräußerung durch endliche Sanktion zu bestätigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.

M o u s s o n.

Cartier wünscht, daß in Zukunft das Direktorium solche Verkäufe früher anzeigen, indem dieser mehr als monat lange Aufschub dem Käufer gewiß nachtheilig, oder doch unangenehm seyn muß; übrigens will er diesen Verkauf genehmigen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluss über den italienischen Dolmetsch.

Die Verwaltungskammer des Kantons Zürich übersendet folgende Zuschrift:

Die Verwaltungskammer des Kantons Zürich, an den großen Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Zürich, den 19. Okt. 1799.

Bürger Gesetzgeber!

Die Gemeinde Meilen sah sich, um verschiedene Requisitionsunkosten zu bestreiten, zum zweitenmal im Fall, das Vermögen aller, die in ihrem Gemeindebezirk wohnen, und derer so Güter oder Grundstücke in demselben besitzen, mit einer Steuer, die sie nach dem Maßstabe des Vermögens oder Werths des Guts bestimmt, zu belegen.

Die Nation besitzt in diesem Gemeindebezirk

vier Lehenhöfe, die ebenfalls von der Municipalität mit einer nach der Schätzung ihres Werths, die sie selbst mache, verhältnismäßigen Steuer belegt wurden, deren Entrichtung sie von der Verwaltungskammer foderte.

Die Verwaltungskammer, um nie den Vorwurf auf sich zu laden, daß sie das Eigenthum der Nation, deren Verwalter sie ist, unbelwendet habe; und da sie nicht in eigner Sache Richter seyn könnte, findet sich besonders um des Unstands willen, da der gleiche Fall noch in vielen Gemeinden unsers Kantons eintreten dürfte, in die Nothwendigkeit versetzt, dem Entscheid der Gesetzgebung die allgemeine Frage vorzulegen, „in wiefern Nationalgüter die Lasten der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, zu tragen verpflichtet seyen, und ob dieselben gleich Privatgütern mit Steuern belegt werden können? wenn sie steuerbar sind; wem die Schätzung des Werths des Nationalguts zufalle, und ob kein Abzug statt finde, da dem Private nur sein liquides Vermögen mit Steuer belegt wird?“

Je drückender und dringender die Lasten durch die Folgen des Kriegs täglich in unserem Kanton werden, desto wichtiger ist der baldige Entscheid dieses Gegenstandes für die betreffenden Gemeinden sowohl, als für das Eigenthum der Nation.

Republ. Gruß und Ehrerbietung!

Im Namen der Verwaltungskammer,
Egg, Präsident.

Schlumpf. Die Beantwortung dieser Frage ist wegen der Allgemeinheit des Falls wichtig, und daher fodere ich über dieselbe Niedersezung einer Commission.

Billeter folgt.

Cartier ist gleicher Meinung, und will die Verteilung dieser Beschwerden gesetzlich bestimmen.

Zimmermann folgt Cartier, glaubt aber, die Nationalgläser können nicht mit diesen Beschwerden belegt werden, weil diese doch wieder auf die einzelnen Bürger zurückfallen würden.

Der Gegenstand wird einer Commission überwiesen, in welche geordnet werden: Betsch, Geysler, Billeter, Hug und Arni.

Auf Zimmermanns Antrag erhält Bürger Rothpletz, Präsident der Verwaltungskammer des Aargaus, die Ehre der Sitzung.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl, sowohl als Schutz des Eigenthums, als auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, eine wesentliche Pflicht des Staates gegen seine Bürger ist;

hat der große Rath beschlossen:

I. Wann eine einzelne Person in einer Waldung, sie sei Nationalgut, Gemeindgut oder Privateigenthum, Frevel begeht, so soll sie dem Eigenthümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden ersetzen, und dem Staat eine Geldbuße bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der innern Angelegenheiten.

Unter die Maareigeln, wodurch die Regierung den kriegsbeschädigten Kantonen zu Hilfe zu kommen sucht, gehört auch die Veranstaltung der Aufnahme und Verpflegung von verwaisten oder andern durftigen Kindern, zu welchen die Verwaltungskammern zufolge einem erhaltenen Auftrage ihre Mitbürger öffentlich eingeladen haben. Diejenige des Kantons Solothurn ist die erste, welche den Erfolg von ihrer Aussöderung mittheilt, und zwar einen so befriedigenden Erfolg, daß er sogleich dem Publikum bekannt zu werden verdient; hundert und siebenzig Personen haben sich bereits namentlich angegeben, um insgesamt zweihundert und elf Kinder zwischen dem 3ten und 16ten Jahre zu versorgen, und die einzige Gemeinde Hägendorf übernimmt sechs und dreißig derselben. Die Verwaltungskammer verspricht auf dieses Verzeichniß unmittelbar ein zweites, eben so zahlreiches folgen zu lassen, wozu nur noch die bestimmten Angaben fehlen. Wenn es für die Einwohner der übrigen Kantone eines Beispiels zur Nachahmung bedürfte, so mögste dasjenige des Kantons Solothurn um so viel wirksamer seyn, als er selbst durch die Folgen des Krieges in seinem Wohlstande nahhaft gelitten hat.

Bern, den 2ten Wintermonat 1799.